

**Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
**Außenstelle Eschwege**

**UF 2298 Sontra-Mitte A44**

**Vorläufige Anordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Sontra-Mitte A44 wird auf Antrag der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (**DEGES**), Zimmerstraße 54, 10117 Berlin und Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, gemäß § 88 Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 36 FlurbG, folgende vorläufige Anordnung erlassen:

1.) Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch die DEGES, wird in den Besitz derjenigen Flächen eingewiesen, die für den **Neubau der Bundesautobahn 44 Kassel – Herleshausen, Teilabschnitt zwischen Anschlussstelle Sontra/Nord und Tunnel Albersberg (VKE 50)** ständig oder vorübergehend benötigt werden. Die Einweisung erfolgt zum:

**01.10.2018 um 0.00 Uhr**      und      **01.07.2019 um 0.00 Uhr**

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke sind in dem angefügten Verzeichnis (**Anlage 1** - Flurstücksliste) im Einzelnen aufgeführt.

Aus der **Anlage 2** (3 Karten) ist die Lage, aus der **Anlage 3** (Übersicht über Art, Größe und Zeitpunkt der Inanspruchnahme) die Größe der dauernd oder vorübergehend beanspruchten Flächen ersichtlich.

Die **dauernd** beanspruchten Flächen sind als "*dauernder Entzug zum 01.10.2018 bzw. 01.07.2019*" bezeichnet. Die **vorübergehend** beanspruchten Flächen sind als "*vorübergehender Entzug zum 01.10.2018 bzw. 01.07.2019*" dargestellt.

Für die Eigentümer von Flächen, die bis zum 16.08.2018 einen **Bauerlaubnisvertrag (Besitzüberlassungserklärung)** unterzeichnet haben, gilt diese vorläufige Anordnung nicht.

Aufgrund der vorläufigen Anordnung können die benötigten Flächen ab den o. g. Zeitpunkten in Anspruch genommen werden um den Bau der Bundesautobahn 44 so schnell wie möglich zu verwirklichen. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich im Wesentlichen um solche für Trasse, Bauwerksbereiche und Baustraßen.

2.) Den bisherigen **Eigentümern** und **Bewirtschaftern/ Pächtern** wird hiermit der **Besitz** und die **Nutzung an den dauernd** in Anspruch zu nehmenden Flächen sowie die **Nutzung an den vorübergehend** in Anspruch zu nehmenden Flächen zu den o. g. Zeitpunkten entzogen. Der Besitz- und Nutzungsentzug beeinträchtigt die **Eigentumsrechte** nicht. Diese werden in weiteren Abschnitten des Flurbereinigungsverfahrens geregelt.

Die Art und der Umfang des Besitzentzuges gehen im Einzelnen aus den Unterlagen der Planfeststellung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung - mit Beschluss vom 05.09.2013 (Aktenzeichen VI-061-k-04/06-02-2138) - hervor.

3.) Sollte der Besitz- und Nutzungsentzug aufgrund von Verzögerungen bei der Bauausführung nicht zu dem o. g. Zeitpunkt nötig sein, kann die Flurbereinigungsbehörde die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung der Grundstücke genehmigen bzw. anordnen.

4.) Der **Besitzentzug** ist wirksam bis ein anderer Verwaltungsakt - z. B. die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG oder die Ausführungsanordnung bzw. die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 FlurbG - eine neue Regelung trifft.

Der **Nutzungsentzug** an den vorübergehend in Anspruch genommenen Teilflächen erfolgt für die Dauer der tatsächlichen Nutzung durch die DEGES während der Bauzeit.

**5.)** Um den Nutzungsverlust auszugleichen, den die von den vorstehenden Regelungen betroffenen Bewirtschafter der Grundstücke erfahren, werden diesen bis zur Neuzuteilung, bzw. Zuweisung von Ersatzland, Nutzungsausfallentschädigungen gezahlt und, soweit die Grundstücke bereits bestellt sind, zusätzlich eine Entschädigung für den Aufwuchs gewährt.

Die Art und die Höhe der zu leistenden Entschädigungen werden gesondert festgelegt. Endgültige Regelungen zur Entschädigung und zur Landabfindung erfolgen durch den später aufzustellenden Flurbereinigungsplan.

Die Entschädigungen hat die Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Auszahlungen erfolgen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens über die Teilnehmergemeinschaft UF 2298 Sontra-Mitte A44 (§ 88 Ziffer 5 und 6 FlurbG).

Sonstige vorübergehende Wirtschafterschwernisse müssen im Einzelfall beantragt und begründet werden (z. B. Umwege während der Bauzeit, Erschwernisse durch Anschnitte u. ä.).

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) – in der jeweils geltenden Fassung – wird für die zum 01.10.2018 zu entziehenden Flächen hiermit ab dem **01.10.2018 um 0.00 Uhr** die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung, unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen, für die **eingewiesenen Flächen** angeordnet.

### **Zustellung und Veröffentlichung**

Diese vorläufige Anordnung wird den betroffenen Eigentümern und den hier bekannten Pächtern/Bewirtschaftern zugestellt.

Darüber hinaus ist diese vorläufige Anordnung, mit den Anlagen 1 bis 3 über folgenden Link

<https://hvbq.hessen.de/UF2298>

auf den Internetseiten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation einzusehen (<https://hvbq.hessen.de/>).

### **Gründe**

Die Bundesrepublik Deutschland betreibt den Neubau der Bundesautobahn A 44. Bei dem Bau der BAB 44, zwischen AS Sontra/Nord und dem Tunnel Alberberg handelt es sich um einen der DEGES übertragenen Teilabschnitt der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit. Die Baumaßnahme ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005), in die Stufe des „vordringlichen Bedarfs“ eingestuft.

Der Plan für den Neubau der BAB 44, Sontra/Nord bis Tunnel Alberberg, Bau-km 50+000 bis Bau-km 60+760, wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung mit Beschluss vom 05.09.2013 (Aktenzeichen VI-061-k-04/06-02-2138) festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig geworden.

Das Flurbereinigungsverfahren Sontra-Mitte A44 wurde auf Antrag der Enteignungsbehörde vom 02.10.2014 durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde am 30.06.2015 gemäß § 87 FlurbG angeordnet und für eilbedürftig vollziehbar erklärt.

Der gemäß § 88 Ziffer 3 FlurbG erforderliche Antrag des Unternehmensträgers auf Einweisung der erforderlichen Flächen wurde am 09.07.2018 durch die DEGES bzw. Hessen Mobil vom 30.07.2018 gestellt. Nach dem derzeitigen Stand sollen ab 01.10.2018 bzw. ab 01.07.2019 die erforderlichen Arbeiten - insbesondere an Trasse, Bauwerken und Baustraßen - beginnen. Die Inanspruchnahme der von dieser Anordnung erfassten Flächen ist insoweit zwingend erforderlich.

Der Zustand der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke wird, soweit er für die Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, unter Zuziehung von Sachverständigen so festgestellt, dass die Bewertung jederzeit durch Sachverständige nachvollzogen werden kann.

Eine einvernehmliche Regelung über die in Rede stehende Flächeninanspruchnahme wurde angestrengt, war jedoch kurzfristig nicht für alle benötigten Flächen erreichbar.

Die BAB 44 dient dem Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) sowie dem Lückenschluss im nationalen Autobahnnetz und damit der Vermeidung von Umwegen für Fernverkehre und der Reduzierung von Fahrzeiten und Schleichfahrten in der Region. Mit dem Bau der BAB 44 im vorliegenden Teilabschnitt werden die mit diesem Projekt alles in allem angestrebten Ziele, insbesondere die Entlastung der angrenzenden Ortschaften im Zuge der B 7 und B 400, besonders vom Schwerverkehr, sowie eine Verbesserung der Wohnsituation und des Wohnumfeldes erreicht. Dabei wird eine verkehrssichere und leistungsfähige Straßenverbindung als Teil des Gesamtvorhabens BAB 44 zwischen Kassel und Herleshausen/Wommen geschaffen. Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Zur Bedeutung der Maßnahme wird auf den Planfeststellungsbeschluss sowie auf die Planunterlagen hingewiesen.

Zum zeitgerechten Bau der BAB 44 ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes, Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Für die Maßnahmenausführung wurde ein Bauzeitenplan aufgestellt; seine Einhaltung ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen unbedingt erforderlich und setzt die Verfügbarkeit der in Rede stehenden Flächen zwingend voraus.

Nach alledem war die mit dieser Anordnung bewirkte Regelung von Besitz und Nutzung der hier in Rede stehenden Flächen unumgänglich.

### **Gründe der sofortigen Vollziehung**

Die Eilbedürftigkeit der Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 17 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Nach dieser Bestimmung hat eine Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße dann keine aufschiebende Wirkung, wenn für sie nach dem Fernstraßenausbaugesetz „vordringlicher Bedarf“ festgestellt worden ist. Für die Bundesautobahn von Kassel nach Herleshausen ist mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung vom 15.11.1993 „vordringlicher Bedarf“ festgestellt worden. Für die Bundesautobahn von Kassel nach Herleshausen gilt zudem das Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG) vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174).

Da die der Anordnung der Flurbereinigung zugrundeliegende Planfeststellung eilbedürftig vollziehbar ist, muss dies auch für die einzelnen Verwaltungsakte in der Unternehmensflurbereinigung, soweit sie für die unmittelbare Umsetzung der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung notwendig sind, gelten.

Die gleichen Gründe gelten auch für die Einweisung des Straßenbaulastträgers in die zum Bau benötigten Flächen als Voraussetzung zur Umsetzung der Baumaßnahme.

Erst im Zuge dieses Verfahrens können zu Gunsten des Unternehmensträgers der Besitz und die Nutzung der für die Straßenbaumaßnahme benötigten Flächen, einschließlich Regelung der Entschädigung für die Betroffenen, als Voraussetzungen für den Baubeginn sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Unternehmensträger nicht über alle benötigten Flächen lagerichtig und in ausreichendem Maß verfügt.

**Damit überwiegt für die zum 01.10.2018 zu entziehenden Flächen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann binnen **eines Monats** Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze), oder der Außenstelle Eschwege, Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Postzustellung.

Eschwege, 17.08.2018  
Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)  
- Flurbereinigungsbehörde -

LS

Im Auftrag

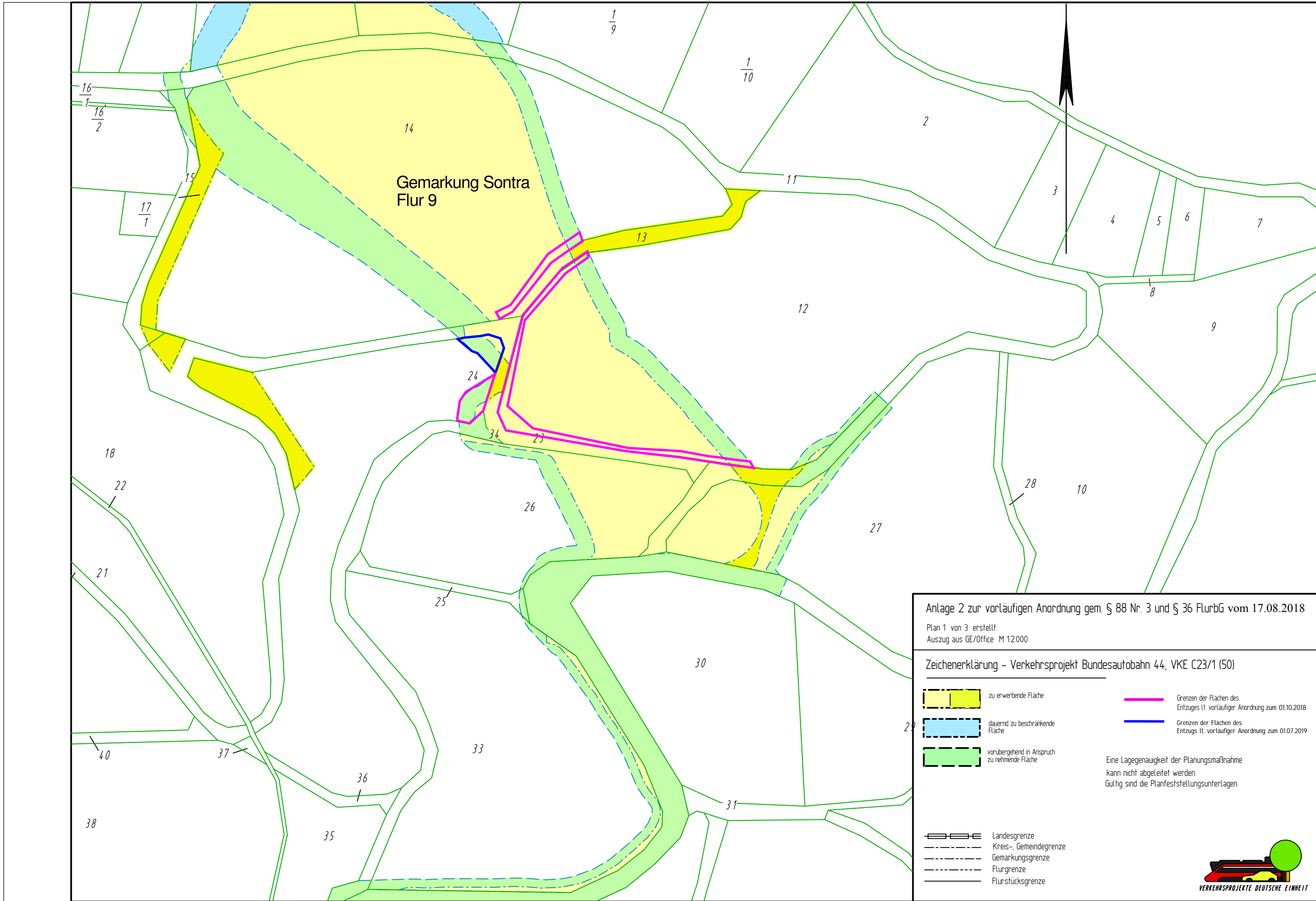
( Seeger )  
Vermessungsobererrat

Flurstücksliste

zur vorläufigen Anordnung vom 17.08.2018 gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG

Gemarkung:

Sontra Flur 9	Flurstücke: 12, 14, 24
Sontra Flur 11	Flurstücke: 47
Sontra Flur 19	Flurstücke: 22, 48, 65
Ulfen Flur 15	Flurstücke: 12/1, 13/1, 14/1, 18/1, 20/1, 21, 22, 23/1, 29/1








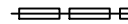
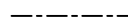
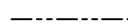


Gemarkung Sontra  
Flur 9

Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG vom 17.08.2018

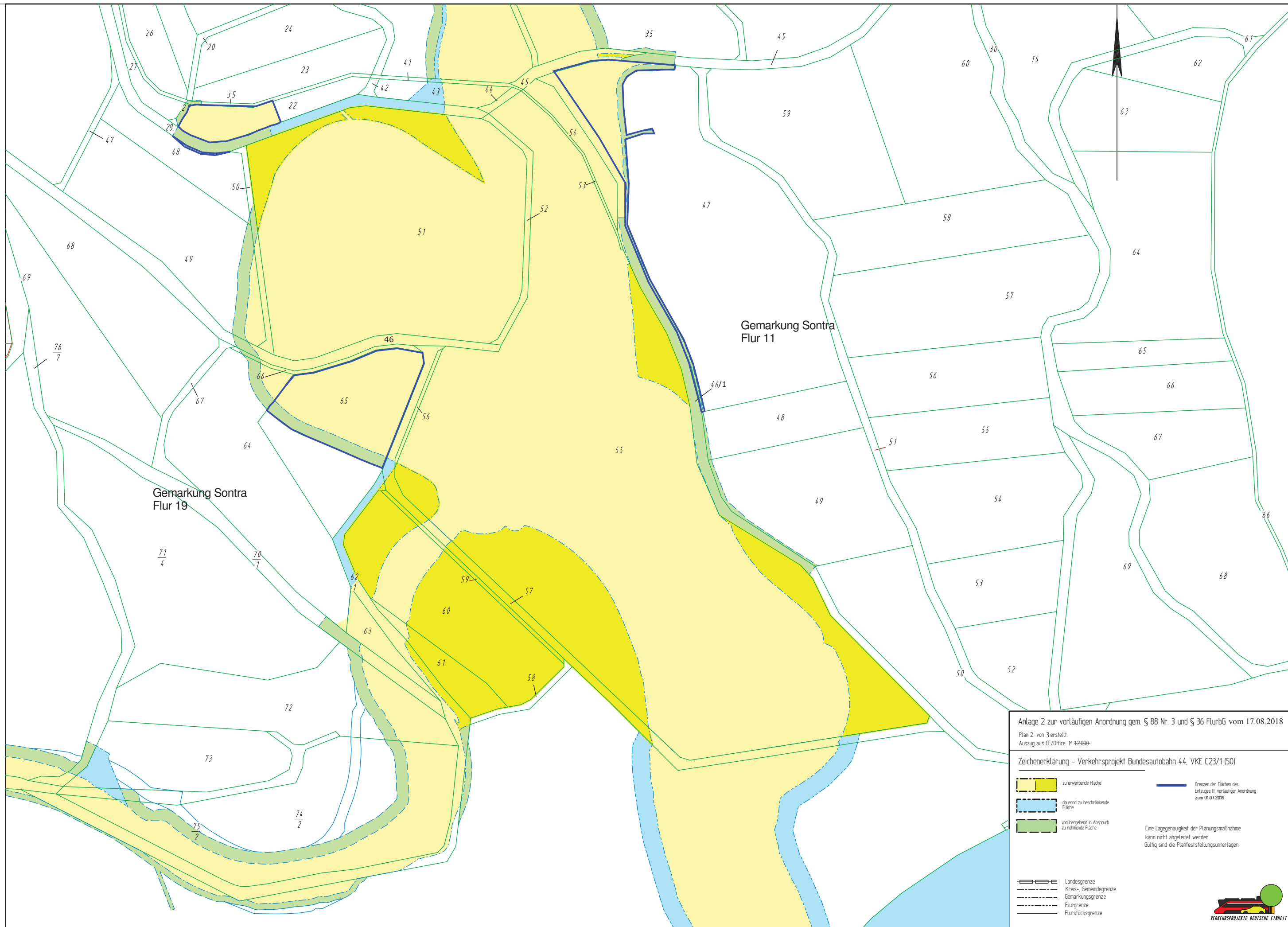
Plan 1 von 3 erstellt:  
Auszug aus GE/Office M 12000

Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 44, VKE C23/1 (50)

- |   |  |   |   |
|---|--|---|---|
|  | zu erwerbende Fläche                         |  | Grenzen der Flächen des Entzuges lt. vorläufiger Anordnung zum 01.10.2018 |
|  | dauernd zu beschränkende Fläche              |  | Grenzen der Flächen des Entzuges lt. vorläufiger Anordnung zum 01.07.2019 |
|  | vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche |   |   |
- Eine Lagegenauigkeit der Planungsmaßnahme kann nicht abgeleitet werden.  
Gültig sind die Planfeststellungsunterlagen.

- |   |                        |
|---|------------------------|
|  | Landesgrenze           |
|  | Kreis-, Gemeindegrenze |
|  | Gemarkungsgrenze       |
|  | Flurgrenze             |
|  | Flurstücksgrenze       |





Gemarkung Sontra  
Flur 19

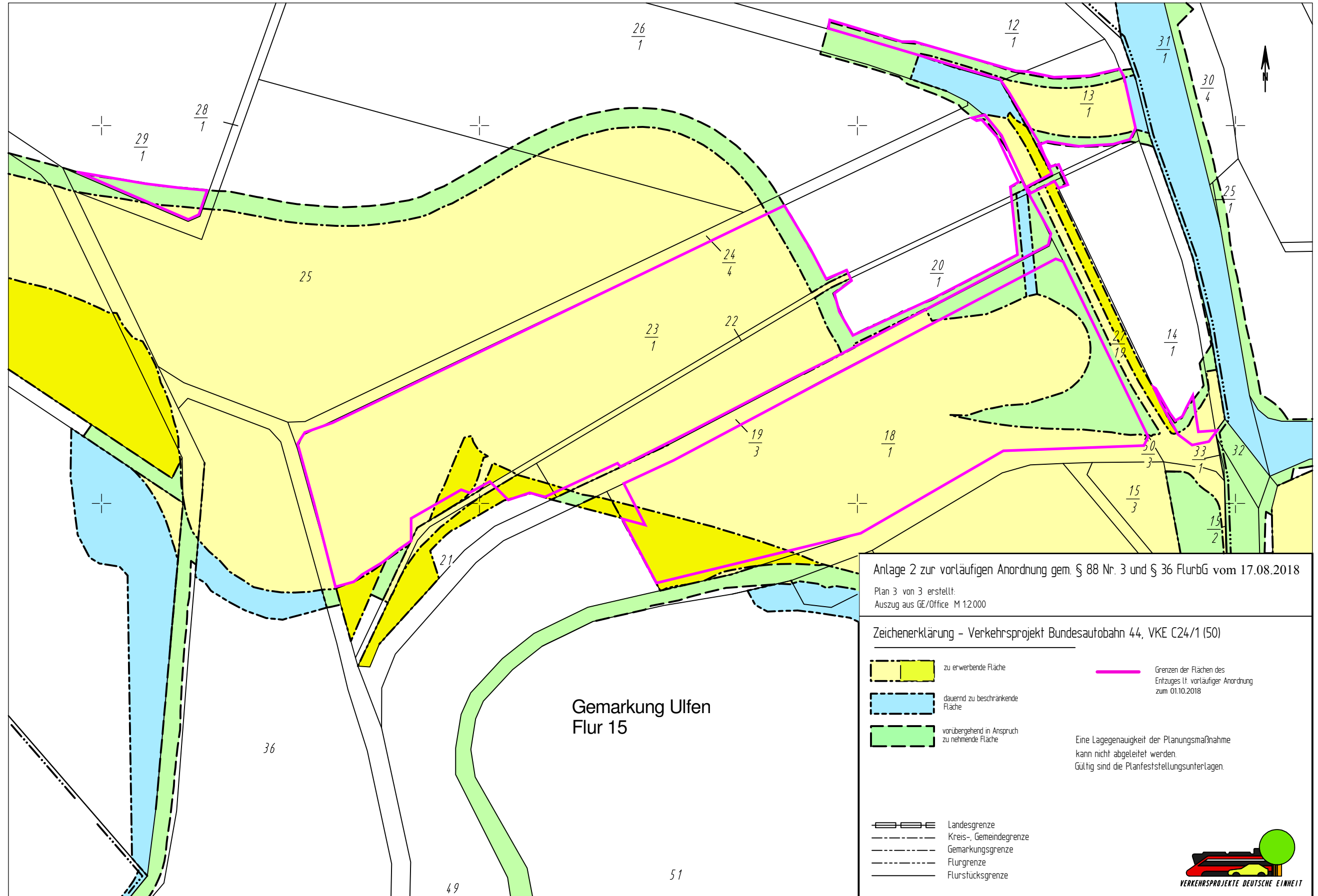
Gemarkung Sontra  
Flur 11

Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG vom 17.08.2018  
Plan 2 von 3 erstellt  
Auszug aus GE/Office M 42000-

Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 44, VKE C23/1 (50)





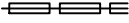
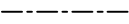
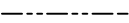
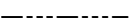

- zu erwerbende Fläche
  - dauernd zu beschränkende Fläche
  - vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche
  - Landesgrenze
  - Kreis-, Gemeindegrenze
  - Gemarkungsgrenze
  - Flurgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - Grenzen der Flächen des Entzuges II, vorläufiger Anordnung zum 01.07.2019
- Eine Lagegenauigkeit der Planungsmaßnahme kann nicht abgeleitet werden  
Gültig sind die Planfeststellungsunterlagen





Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG vom 17.08.2018  
 Plan 3 von 3 erstellt:  
 Auszug aus GE/Office M 12.000

Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 44, VKE C24/1 (50)

-  zu erwerbende Fläche
  -  Grenzen der Flächen des Entzuges lt. vorläufiger Anordnung zum 01.10.2018
  -  dauernd zu beschränkende Fläche
  -  vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche
  -  Landesgrenze
  -  Kreis-, Gemeindegrenze
  -  Gemarkungsgrenze
  -  Flurgrenze
  -  Flurstücksgrenze
- Eine Lagegenauigkeit der Planungsmaßnahme kann nicht abgeleitet werden.  
 Gültig sind die Planfeststellungsunterlagen.





Inanspruchnahme

zur vorläufigen Anordnung vom 17.08.2018 gem § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug zum 01.10.2018 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2018 [m²]	dauernder Entzug zum 01.07.2019 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.07.2019 [m²]	Karte der vorläufigen Anordnung
Sontra	9	12	1.150	100	6.370	1.496	1
Sontra	9	14	445	80	17.313	2.848	1
Sontra	9	24	44	266	57	233	1
Sontra	11	47			2.787	937	2
Sontra	19	22			2.001		2
Sontra	19	48				10	2
Sontra	19	65			6.938	1.093	2
Ulfen	15	12/1	95	451			3
Ulfen	15	13/1	1.529	576			3
Ulfen	15	14/1	223	81			3
Ulfen	15	18/1	17.679	2.734			3
Ulfen	15	20/1	4.647	993			3
Ulfen	15	21	75				3
Ulfen	15	22	710				3
Ulfen	15	23/1	17.480				3
Ulfen	15	29/1	123	525			3

Summe 44.200 5.806 35.466 6.617